

Bericht der Bau- und Raumplanungskommission des
Grossen Rates

zum

**Ratschlag Nr. 9356 betreffend Bebauungsplan
Areal S. Karger AG**

vom 1. Dezember 2004 / 041177

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel
zugestellt am 22. Dezember 2004

I. Auftrag und Vorgehen

Am 8. September 2004 wies der Grosse Rat den Ratschlag Nr. 9356 seiner Bau- und Raumplanungskommission zur Prüfung und Berichterstattung zu. Die Kommission hat diesen Ratschlag im Rahmen seiner Sitzung vom 1. Dezember 2004 beraten; sie hat sich von den Planungsverantwortlichen des Baudepartementes über das Projekt orientieren lassen.

II. Antrag

Die Bau- und Raumplanungskommission beantragt dem Grossen Rat, den Anträgen des Regierungsrates zu folgen. Die Kommission kam rasch und einstimmig (mit einer Enthaltung) zu diesem Schluss. Für die Begründung sei auf den Ratschlag verwiesen.

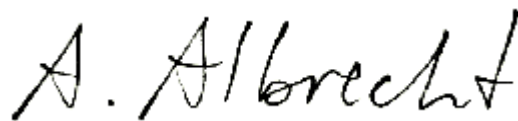
Der Grund, weshalb überhaupt ein schriftlicher Bericht erstattet wird, liegt lediglich in zwei formalen Umständen: Erstens beantragt die Kommission gemäss ihrer ständigen Praxis, die beiden vom Regierungsrat vorgelegten separaten Beschlussanträge aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs in einem einzigen Beschluss zusammenzufassen. Zweitens wurde dem Ratschlag versehentlich der festzusetzende Bebauungsplan nicht beigelegt, weshalb dieser Bebauungsplan als Beilage zu diesem Bericht verschickt wird.

Die Kommission hat diesen Bericht und die nachstehenden Anträge mit 11 gegen 0 Stimmen bei einer Enthaltung verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat, den nachstehenden Beschlussanträgen zuzustimmen.

1. Dezember 2004

Namens der Bau- und Raumplanungskommission
Der Präsident

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Albrecht', with a stylized flourish at the end.

Dr. Andreas C. Albrecht

Grossratsbeschluss

betreffend

Bebauungsplan für das Areal S. Karger AG im Bereich Allschwilerstrasse, Friedrichstrasse

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag Nr. 9356 des Regierungsrates vom 6. Juli 2004 und den Bericht Nr. 9419 seiner Bau- und Raumplanungskommission vom 1. Dezember 2004, gestützt auf die §§ 101, 105 und 111 des Bau- und Planungsgesetzes vom 17. November 1999 ¹⁾, beschliesst:

I. Bebauungsplan

1. Der Bebauungsplan Nr. 13'025 des Hochbau- und Planungsamts vom 29. Januar 2004 wird verbindlich erklärt.
2. Zum Bebauungsplan werden folgende Vorschriften erlassen:
 - a. Innerhalb der im Grundriss dargestellten bebaubaren Fläche darf eine fünfgeschossige Blockrandbebauung mit einem Dachgeschoss erstellt werden.
 - b. Die maximal mögliche Bruttogeschossfläche richtet sich nach dem im Grundriss dargestellten Baubereich sowie den in den Schnitten A-A und B-B dargestellten Profilen.
 - c. Der Lichteinfallswinkel gegen die Parzelle 2/2279 beträgt 60° und wird ab der Parzellengrenze beziehungsweise ab dem bestehenden Servitut (Bauverbot zu Lasten der Parzelle 2/2279) gemessen, wie in Schnitt A-A dargestellt.
 - d. Der Grenzabstand gegenüber der Parzelle 2/2279 hat 6 Meter zur Parzellengrenze beziehungsweise zum bestehenden Servitut (Bauverbot zu Lasten der Parzelle 2/2279) zu betragen.
 - e. Der Hofbereich F3 sowie die Flächen F1 und F2 dürfen oberirdisch nicht überbaut werden. Die Vorschriften gemäss § 52, Abs. 1-3 des Bau- und Planungsgesetzes gelten sinngemäss.
 - f. Innerhalb des Bebauungsplans darf auf einen Wohnanteil verzichtet werden.
3. Das zuständige Departement kann ausnahmsweise Abweichungen vom Bebauungsplan zulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

¹⁾ SG 730.100.

II. Abweisung einer Einsprache

Die Einsprache von Frau Rachel Sobol, Friedrichstrasse 6, 4055 Basel, vom 14. April 2004 wird abgewiesen.

III. Publikation und Referendum

Dieser Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Zum Rekurs wegen inhaltlicher Mängel ist nur berechtigt, wer ganz oder teilweise erfolglos Einsprache gegen Planentwürfe erhoben hat.

Den Einsprechern und Einsprecherinnen ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen; die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprechern und Einsprecherinnen eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten oder der Rekurrentin und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.